

# Schöffenvwahl 2009–2013



Wichtige Informationen



# Wissenswertes zum Schöffenamnt

## Rechte und Pflichten

Schöffinnen und Schöffen kommen im Strafverfahren u. a. bei den Schöffengerichten der Amtsgerichte und bei den Strafkammern der Landgerichte zum Einsatz. Ein Schöffengericht besteht aus einem Berufsrichter, der den Vorsitz führt und zwei ehrenamtlichen Richtern, den Schöffen. Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus.

Sie entscheiden als ehrenamtliche Richter in Hauptverhandlungen über Urteile und Beschlüsse und haben das Recht vor Verhandlungen über alle verhandlungsrelevanten Aspekte unterrichtet zu werden. Sie haben die Möglichkeit während der Verhandlungen Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige zu befragen, dürfen aber keine Gerichtsakten einsehen, damit ihr unvoreingenommenes Urteil gesichert werden kann. Dabei genießen Schöffen die richterliche Unabhängigkeit in gleicher Weise wie die Berufsrichter.

Schöffinnen und Schöffen sind zur Teilnahme an den Sitzungen, die ihnen vom Gericht zugeteilt worden sind, verpflichtet. Ein Fernbleiben ist nur aus wichtigen Hindernisgründen möglich und nur nach vorheriger Entbindung von der Sitzungspflicht durch den vorsitzenden Richter zulässig.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, gleichzeitig aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da das Schöffenamnt ein Ehrenamt ist, kann jeder in diese verantwortungsvolle Funktion berufen werden, der die formellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt.

## Freistellung

Ein Schöffe muss von seinem Arbeitgeber für die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt werden. Ihm dürfen durch die Ausübung des Ehrenamtes keine Nachteile entstehen.

## Entschädigung

Für die Tätigkeit als Schöffe wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Verdienstaufschlags sowie der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstehen, gewährt.

## Wahlverfahren

Die bisher vierjährige Amtszeit wurde aufgrund einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes auf fünf Jahre verlängert. Sie beginnt am 01.01.2009 und endet am 31.12.2013.

Die Vorbereitung der Schöffenvahl ist Aufgabe der Stadt Dortmund. Sie stellt hierfür einheitliche Vorschlagslisten auf, in die mindestens doppelt so viele Personen aufgenommen werden müssen, wie Schöffen zu wählen sind.

Über die Aufnahme der Personen in die Schöffenvorschlagsliste entscheidet der Rat der Stadt Dortmund, der dabei darauf zu achten hat, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigt werden.

In die Schöffenvorschlagsliste wird nur aufgenommen, wer mindestens zwei

Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erhalten hat. Über die Schöffenvorschlagsliste wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Die vom Rat der Stadt Dortmund beschlossene Vorschlagsliste wird anschließend bei der Stadt Dortmund eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der genaue Zeitpunkt und der Ort der Auslegung werden vorher öffentlich bekannt gemacht. Jeder hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Woche Einspruch zu erheben, wenn in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die sich für das Schöffenamtsamt nicht eignen. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist übersendet die Stadt Dortmund die Vorschlagsliste und die gegebenenfalls eingelegten Einsprüche an das Amtsgericht.

Beim Amtsgericht tritt nunmehr der Schöffenwahlausschuss zusammen. Ihm gehören u. a. sieben Vertrauenspersonen an, die vom Rat der Stadt Dortmund gewählt werden. Den Vorsitz hat eine Richterin oder ein Richter beim Amtsgericht. Der Ausschuss entscheidet zunächst über etwaige Einsprüche gegen von der Stadt Dortmund vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten. Anschließend wählt er aus der Vorschlagsliste mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl die erforderliche Zahl der Schöffen.

Die Namen der gewählten Schöffen werden für die Schöffengerichte zu Schöffenlisten zusammengestellt. Aus diesen wird die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Gerichtssitzungen teilnehmen – jährlich für das folgende Geschäftsjahr – durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt.

## Wie werde ich Schöffe?

Wenn Sie sich als Schöffe bewerben möchten, müssen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und sollten über persönliche Eigenschaften verfügen, die Sie zum Schöffenamtsamt befähigen. Darüber hinaus gibt es auch Gründe, die eine Bewerbung ausschließen.

Gesetzliche Voraussetzungen gemäß §§ 31, 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

- Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit, im Sinne des Art. 116 I Grundgesetz besitzen.
- Sie dürfen nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein.
- Gegen Sie darf kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schweben, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Schöffenamtsamt sollen gemäß §§ 33 ff. GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben würden.
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

## **Persönliche Voraussetzungen**

Wenn Sie das Amt einer Schöffin/eines Schöffen ausüben möchten, sollten Sie u. a. über folgende Eigenschaften verfügen:

### **Logisches Denkvermögen und Intuition**

Verschiedene Zeugenaussagen müssen miteinander und mit der Einlassung des Angeklagten sowie mit anderen Beweismitteln verglichen und auf ihre Stimmigkeit geprüft werden. Neben der Fähigkeit zu logischem Denken kommt es auch darauf an, welches Gefühl der Schöffe für die Wahrscheinlichkeit einer Aussage entwickelt.

### **Verantwortungsbewusstsein**

Das Gericht ist dazu berufen, den Straftäter zu bessern, die Gemeinschaft zu schützen und dem bis zum Urteil als unschuldig geltenden Angeklagten ein faires Verfahren zu garantieren.

### **Einfühlungsvermögen und Menschenkenntnis**

Schöffen müssen beurteilen können, ob ein Zeuge oder ein Angeklagter lügt, die Wahrheit sagt oder sich einfach nur irrt. Dazu müssen sie aufgrund ihrer Lebenserfahrung Menschen einschätzen und beurteilen sowie erkennen können, ob die Aussage den allgemeinen Erfahrungen entspricht.

## **Soziales Verständnis**

Der Schöffe muss die Tat in ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Dimension beurteilen können. Er muss die Motive des Handelns des Täters erfassen und in dessen bisherigen Lebensweg einordnen können.

### **Vorurteilsfreiheit**

Der Schöffe begegnet in der Hauptverhandlung Situationen, in die er in seinem täglichen Leben selten geraten wird. Er wird mit Gewalttaten und Verbrechen, aber auch mit Angriffen der Verteidigung auf Zeugen oder Vorverurteilungen in den Medien konfrontiert. Dabei darf der Schöffe seine Neutralität und Unparteilichkeit nie verlieren.

### **Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung**

Das Urteil kommt durch den Austausch von Meinungen zustande. Wie ist eine Zeugenaussage zu bewerten? Welche Strafe ist angemessen? Bei der Beratung dieser Fragen muss der Schöffe seine Auffassung vertreten können, ohne rechthaberisch zu sein, und er muss andere Meinungen akzeptieren und annehmen können.